



## **Satzung des Ortsverbandes Köln-Kalk**

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

Bündnis 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Köln-Kalk (OV Kalk) ist Ortsverband des Kreisverbandes Köln von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (KV Köln) und gehört damit dem Bezirksverband Mittelrhein, dem Landesverband Nordrhein-Westfalen und der Bundespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN an. Bündnis 90/DIE GRÜNEN ist Mitglied der Europäischen Grünen Partei. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Stadtbezirk 8 (Kalk) der Stadt Köln und umfasst die Stadtteile Brück, Höhenberg, Humboldt/Gremberg, Kalk, Merheim, Neubrück, Ostheim, Rath/Heumar und Vingst. Er hat seinen Sitz in Köln-Kalk.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des OV Kalk sind alle Mitglieder des KV Köln, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Kölner Stadtbezirks 8 (Kalk) haben und keinem anderen OV des KV Köln angehören.
- (2) Auf Antrag können auch Mitglieder des KV Köln, die ihren Wohnsitz nicht im Kölner Stadtbezirk 8 haben, als Mitglieder in den OV Kalk aufgenommen werden, wenn diese nach Aufnahme in die Partei nicht zugleich einem zweiten Ortsverband angehören und der Vorstand des OV Kalk der Aufnahme mehrheitlich zustimmt.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung sowie den Satzungen des KV Köln, des Landesverbands und des Bundesverbands.
- (2) Die Mitglieder zahlen ihren Mitgliedsbeitrag an den Kreisverband. MandatsträgerInnen des OV Kalk in der Bezirksvertretung Köln Kalk oder anderen ortsbezogenen Gremien leisten darüber hinaus MandatsträgerInnenbeiträge an den Ortsverband. Die Höhe der MandatsträgerInnenbeiträge wird auf ein Viertel der jeweiligen Aufwandsentschädigung festgesetzt.

### **§ 4 Organe des Ortsverbandes**

Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des OV Kalk. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen einberufen. Alternativ kann der Versand der Einladung auch per E-Mail erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung trifft die Finanzentscheidungen im OV Kalk. Sie delegiert die Finanzentscheidungen bis zu einer von ihr festgelegten Höhe an den Vorstand des OV Kalk. Sie wählt den Vorstand und die Delegierten.
- (3) Vorstand und Delegierte werden für die Dauer eines Jahres gewählt, soweit dem keine übergeordneten Bestimmungen entgegenstehen. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über seine Entlastung.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur durch eine Mitgliederversammlung oder durch eine Urabstimmung geändert werden.
- (6) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand soll aus mindestens einer Sprecherin sowie einem Sprecher und einem Kassierer bestehen. Die Sprecherin und der Sprecher vertreten den Ortsverband nach § 26 BGB.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und der Vorstand insgesamt von der Mitgliederversammlung abwählbar. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.

(3) Aufgabe des Vorstandes ist es, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, den Ortsverband nach innen und außen zu vertreten, und die Arbeit des Ortsverbandes zu koordinieren. Er erstattet der Mitgliederversammlung in der Regel einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Öffentlichkeit**

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern keine andere Beschlussfassung vorgeschrieben ist.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(3) Alle Organe des Ortsverbandes tagen in der Regel öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Sie tagen jedoch in jedem Fall parteiöffentlich.

(4) Beschlüsse der Organe und Wahlergebnisse sind durch Protokolle zu beurkunden.

## **§ 8 Mindestparität**

(1) Alle auf Ortsverbandsebene zu wählenden Delegierten und Organe sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen.

(2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.

(3) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Frauen. Näheres regelt das Frauenstatut des Landesverbandes.

## **§ 9 Datenschutz**

(1) Der Ortsverband führt eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage.

(2) Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und der Geschäftsführung des Kreisverbands Köln und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Der Missbrauch von Daten, insbesondere der Missbrauch der Adressdatei, ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

## **§ 10 Satzungsänderung**

(1) Über die Änderung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die zu ändernden Passagen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.

(2) Die Änderung der nachfolgenden Ordnungen bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

(3) Die Änderungen treten mit ihrer ordnungsgemäßen Verabschiedung in Kraft.

## **§ 11 Auflösung**

(1) Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung.

(2) Das Vermögen des Ortsverbandes fällt bei Auflösung an den Kreisverband Köln, der das Vermögen treuhänderisch verwaltet.

## **§12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 19.11.2009 in Kraft.

*Beschlossen durch die MV am 19.11.2009*